# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2232



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Tel. 0431 - 57 00 50 30 Fax: 0431 - 57 00 50 35

e-mail: info@staedteverband-sh.de Internet: www.staedteverband-sh.de

- || || || || || || || || || ||

#### nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

im Hause

Unser Zeichen: 32.34.20 ze-ma (bei Antwort bitte angeben)

Datum: 05.04.2011

## Neuordnung des Glücksspiels

Ihr Schreiben vom 07.03.2011 Schreiben der kommunalen Landesverbände vom 01.04.2011

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrte Frau Schönfelder,

im Nachgang zum Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 01.04.2011 möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein eine verspätete und ergänzende Stellungnahme nachzureichen:

#### Zum Glücksspielstaatsvertrag

#### Vierter Abschnitt: Gewerbliche Spielvermittlung

Die praktische Umsetzung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 bedeutet eigentlich fast die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/Steuerberaters/Notar, der die Spielquittungen verwahrt und nach Abschluss des jeweiligen Sportereignisses auf Veranlassung des Spiel-/Wettteilnehmers den Gewinn vom Veranstalter abfordert. Im Vergleich zu den sonstigen Annahmestellen halten wir dies für überzogen, zumal der Veranstalter der Wette ohnehin in einem gesonderten Erlaubnisverfahren alles zum Wettablauf Gehörende darlegen muss. Hierzu gehören vermutlich auch eine Art Quotenregelung und die Gewinnauszahlung, wahrscheinlich auch geregelt je nach Höhe des Gewinns.

### **Zum Glücksspielgesetz**

Die Errichtung einer "Prüfstelle für das Glücksspielwesen in Schleswig-Holstein" als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde im Glücksspielbereich ist aus unserer Sicht sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass zu den Aufgaben der Prüfstelle ebenfalls die Überprüfung der Auflagen der jeweiligen Erlaubnisse und notwendigenfalls auch die Durchsetzung der Betriebsschließung bei Widerruf/Ablehnung der Erlaubnis gehören, die in eigener Zuständigkeit selbst ausge-

führt werden. Aus unserer Sicht sollten entsprechende Informationen und Mitteilungen an die jeweiligen Gewerbeämter im Hinblick auf die Gewerbeanzeigen vorgesehen werden.

Die Glücksspielanbieter, Sportwettvermittler usw. sind Gewerbetreibende und unterliegen somit der Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung. Eine zusätzliche Registrierung bei der zuständigen Finanzbehörde sollte den Betreffenden ausdrücklich bekannt gemacht werden. Außerdem wäre zu überlegen, inwieweit gewerberechtlich relevante Tatsachen wie z.B. Anzeigen gegenüber der Finanzbehörde über Beginn, Verlegung oder Aufgabe der Tätigkeit den zuständigen Gewerbeämtern zur Kenntnis gegeben werden könnten, damit die entsprechende Gewerbeanzeige angefordert werden können.

In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die Frage der Zuständigkeit bei gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit, z.B. durch Nichtzahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die u.U. zu einer Gewerbeuntersagung gem. § 35 Gewerbeordnung führen können.

Im Zusammenhang mit den Pferdewetten ist zu klären, ob diese weiterhin den Buchmachern vorbehalten sind und ob konzessionierte Buchmacher auch sonstige Sportwetten vermitteln dürfen. Nach den Vorschriften der Spielverordnung ist die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zugelassen u.a. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, nicht jedoch in den Sportwettenbüros. Daher würden sich u.U. auch in diesem Bereich Änderungen ergeben, sofern die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in den entsprechend der Sportwettenannahmestellen jetzt (noch?) für Wettannahmestellen und Gaststätten geltenden Bestimmungen zugelassen werden soll. In der kommunalen Praxis wurden bereits mehrfach Geldspielgeräte in Sportwettenbüros festgestellt, die darüber hinaus ohne erforderliche vorherige Geeignetheitsbestätigung aufgestellt worden waren und auf entsprechende Aufforderung wieder entfernt wurden.

#### Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (LT-Drs. 17/1079 (neu))

Es ist aus unserer Sicht evident, dass bei der geplanten Neuordnung des Glückspiels die Zahl der sog. Spielsüchtigen zunehmen wird. Schon jetzt ist der in den letzten Jahren zu beobachtende Zuwachs der Nachfrage nach ambulanten Behandlungs- und Beratungsangeboten ungebrochen; der Anteil der spielsüchtigen Menschen in den Suchtberatungsstellen hat sich auf ca. 3,5 % erhöht, damit haben ca. 7300 Glücksspieler eine Beratungsstelle aufgesucht (2007: ca. 5700). Nach repräsentativen Prävalenzstudien muss innerhalb der bundesdeutschen Bevölkerung bei 140.000 bis 340.000 Personen mit problematischem Spielverhalten ausgegangen werden und bei ca. 100.000 bis 290.000 Personen von sog. Spielsucht.

Diese Zahlen sprechen für sich. Wenn daher mit der Neuordnung des Glücksspielsrechts eine Zunahme des riskanten und des süchtigen Spielens in Kauf genommen werden soll, so halten wir es für unabdingbar, dass gesetzlich eine Regelung vorgesehen wird, um die Arbeit zur Bekämpfung der Sucht nachhaltig zu fördern. Wir weisen darauf hin, dass diese Finanzierung von den Kommunen nicht geleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Claudia Zempel Dezernentin